

Philosophische Fakultät II

Studienordnung für den Diplomstudiengang Übersetzen

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), auf der Grundlage der §§ 24 und 71 am 12. Juli 2000 nachfolgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Übersetzen erlassen.¹

Inhalt

§	1	Gegenstand und Geltungsbereich
§	2	Studienvoraussetzungen
§	3	Regelstudienzeit
§	4	Studienziele
§	5	Gliederung des Studiums und Studieninhalte
§	6	Grundstudium
§	7	Hauptstudium
§	8	Studienformen
§	9	Studiennachweise
§	10	Studienfachberatung
§	11	Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Diplomstudiengangs Übersetzen in einer ersten Sprache und in einer zweiten Sprache an den Instituten für Anglistik und Amerikanistik, Romanistik und Slawistik der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin (vgl. Anlage 1).

(2) Die Studienordnung gilt nur im Zusammenhang mit der dazu gehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige vom Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Erwartet werden außerdem hohe (standardsprachliche) Kompetenz in der Grundsprache Deutsch und gute fremdsprachliche Kenntnisse (Abiturniveau) in den beiden zu studierenden Sprachen bzw. hohe (standardsprachliche) Kompetenz in einer der beiden gewählten Sprachen und gute fremdsprachliche Kenntnisse (Abiturniveau) in der deutschen und der weiteren zu studierenden Sprache.

(3) Zu Beginn des Studiums kann zur Orientierung der Studierenden in der Grundsprache und in den beiden Fremdsprachen ein Einstufungstest abgelegt werden.

(4) Verfügt die oder der Studierende über keine oder nur unzureichende fremdsprachliche Kenntnisse, so absolviert sie oder er - je nach Angebot - ein Propädeutikum. Diese Regelung gilt nicht für die Schulsprachen Englisch, Französisch und Spanisch.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium beginnt mit dem Wintersemester.

(2) Das Studium umfasst 160 Semesterwochenstunden (SWS) und unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester), das mit der Vordiplomprüfung abschließt, und in ein Hauptstudium (fünf Semester), das mit der Diplomarbeit endet.

§ 4 Studienziele

(1) Im Diplomstudiengang Übersetzen werden die wissenschaftlichen Grundlagen, die fachspezifischen Kenntnisse sowie die Methoden und Fertigkeiten schriftlicher und mündlicher mehrsprachiger Informationsverarbeitung vermittelt. Ziel ist es, die Studierenden zu professioneller und wissenschaftlich reflektierter Übertragung von Text und Rede aus der jeweiligen Ausgangssprache in die Zielsprache, bezogen auf die unterschiedlichen kulturellen Kontexte, zu befähigen.

¹ * Die Studienordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 17. August 2000 angezeigt.

(2) Wesentliche Ziele des Studiums sind:

1. Wissen und Verfügbarkeit des Wissens über
 - Grundlagen der mentalen Prozesse des Sprechens und Sprachverstehens im Allgemeinen und beim Übersetzen im Besonderen;
 - Sprache, d.h. Prinzipien des Text- und Redeaufbaus je nach Inhalt und Intention der Kommunikation;
 - die Spezifik der Übertragungsvorgänge, das sind in erster Linie Prinzipien der Übertragung von komplexen sprachlichen Informationsstrukturen aus der Ausgangs- in die Zielsprache;
 - Hilfsmittel, einschließlich elektronischer Medien und Werkzeuge;
2. Grundkenntnisse in einem nicht sprachlichen Ergänzungsfach, soweit sie für die sachgerechte Übertragung von fachspezifischem Text im Sinne der generellen Zielsetzung notwendig sind;
3. Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten, d.h. insbesondere durch
 - Erwerb von Kenntnissen über die Theorien und Modelle des Faches;
 - Aneignung von Methoden der empirischen Textanalyse sowie der Untersuchung von Prozessen der Sprachverarbeitung;
 - Aneignung breiten und differenzierten kulturspezifischen Redehintergrundwissens.

(3) Tätigkeitsfelder

1. Die Umsetzung dieser Ziele orientiert sich an berufstypischen Arbeitsvorgängen, wie
 - kommunikativ-funktionaler, insbesondere schriftlicher, aber auch mündlicher, Übertragung von Text aus der Ausgangs- in die Zielsprache unter Berücksichtigung der kulturellen Aspekte des Rahmenwissens;
 - Auswertung, Überprüfung und Kommentierung von Ausgangs- und Zieltexten;
 - Produktion von Texten nach Vorgaben und unter den spezifischen Bedingungen einer Sprachkontaktsituation;
 - Begutachtung translatorischer Leistungen nach translationswissenschaftlichen Kriterien.
2. Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Translationswissenschaft.

§ 5 Gliederung des Studiums und Studieninhalte

(1) Im Grundstudium werden im Rahmen von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die die Studierenden befähigen sollen, im modular aufgebauten

Hauptstudium eine ihren Berufszielen entsprechende Spezialisierungsrichtung zu wählen. Ein Modul umfasst - außer im Zentralbereich (vgl. § 7) – 8 SWS.

(2) Die Gegenstände des Studiums gliedern sich in sechs Hauptgruppen:

1. Translationswissenschaftliche Grundlagen; Fachkommunikationsforschung und Terminologielehre
2. Sprachwissenschaftliche Grundlagen; Lexik und Struktur der gewählten Fremdsprachen
3. Literatur- und Kulturwissenschaft
4. Translationspezifische Vervollkommnung der Sprachbeherrschung
5. Übersetzen
6. Nicht sprachliches Ergänzungsfach (vgl. Anlage 3 – Ergänzungsfächer).

(3) Weitere Lehrveranstaltungen sind nach freier Wahl aus dem gesamten universitären Lehrangebot zu belegen. Besonders empfohlen werden Lehrveranstaltungen in den nicht sprachlichen Ergänzungsfächern oder Nachbardisziplinen wie Geschichte, Kulturwissenschaft, Afrikanistik und Lateinamerikanistik, sowie das Studium Generale.

§ 6 Grundstudium

Im Grundstudium (80 SWS) sind folgende Lehrveranstaltungen zu belegen (vgl. Anlage 4):

a. allgemein

- Sprach- und translationswissenschaftliche Grundlagen 6 SWS V, EK, PS
- Literatur- und kulturwissenschaftliche Grundlagen 4 SWS V, EK, PS

b. sprachenspezifisch

1. Sprache:

- Literatur- und Kulturwissenschaft 4 SWS V, EK, PS
- Sprachwissenschaftliche Grundlagen und translationspezifische Vervollkommnung der Sprachbeherrschung 12 SWS V, EK, PS, UE
- Grundlagen des Übersetzens 6 SWS UE
- Grundlagen des Dolmetschens 6 SWS UE

2. Sprache:

- Literatur- und Kulturwissenschaft 4 SWS V, EK, PS
- Sprachwissenschaftliche Grundlagen und translationspezifische Vervollkommnung der Sprachbeherrschung 12 SWS V, EK, PS, UE

- Grundlagen des Übersetzens
6 SWS UE
- Grundlagen des Dolmetschens
6 SWS UE

c. Nicht sprachliches Ergänzungsfach
8 SWS V, EK, PS, UE

d. Stunden zur freien Wahl der Studierenden
6 SWS V, EK, PS, UE.

§ 7 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind 80 SWS zu belegen. Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums in einer der gewählten Sprachen ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums in dieser Sprache.

(2) Die Veranstaltungen des Hauptstudiums sind nach Sachgruppen (Modulen) zusammengestellt. Die Module gliedern sich in den obligatorischen *Zentralbereich*, den wahlpflichtigen *Profilbereich* und den *Wahlbereich* (vgl. Anlage 5).

2.1. Zentralbereich:

2 obligatorische Module, zusammen 16 SWS, frei wählbar aus 1. und/oder 2. Sprache

V, HS, UE.

1. „Translationswissenschaft, Terminologielehre, Sprachdatenverarbeitung und Fachsprachen“, 10 SWS, davon mindestens ein Hauptseminar.

Zu diesem Modul zählen auch Lehrveranstaltungen zum Sprachvergleich, soweit sie Prinzipien der Sprachverwendung in der Kommunikation zum Hauptgegenstand haben. Ebenfalls zählen dazu Lehrveranstaltungen sprachwissenschaftlichen Inhalts, soweit sie Aufbau, Variation und Prozesse der Text- und Redegestaltung zum Inhalt haben.

2. „Kultur- und Literaturwissenschaft“, 6 SWS, davon mindestens ein Hauptseminar.

Zu diesem Modul gehören zwei Gruppen von Lehrveranstaltungen:

- die kulturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die
 - a) der Differenzierung des kulturellen Rahmenwissens dienen;
 - b) die mentalitätsgeschichtlichen Voraussetzungen sozialer Handlungszusammenhänge zum Gegenstand haben;
 - c) die interkulturellen Zusammenhänge und Probleme der Übersetzbarkeit von Kulturspezifika thematisieren;

- die literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die
 - a) zur Vermittlung von Wissen über literarische Diskurse und ihre Kontexte in den Ländern der verwendeten Sprache und damit zur Fähigkeit eines vertieften Text- und Weltverstehens beitragen;
 - b) zur Bewusstmachung stilistischer Variation und text- und gattungskonstituierender Differenzen in den Ausdrucksmitteln der verwendeten Sprachen beitragen;
 - c) das Übersetzen literarischer Texte zum Gegenstand haben.

2.2. Profilbereich:

5 wahlpflichtige Module zu 8 SWS = 40 SWS UE. Vermittlung der berufstypischen Fähigkeiten im Übersetzen. Die Studierenden wählen

für die erste Sprache

- drei Module Übersetzen und

für die zweite Sprache

- zwei Module Übersetzen.

2.3. Wahlbereich:

3 Module zu 8 SWS = 24 SWS V, HS, UE.

Hier kann eine zusätzliche Vertiefung und Erweiterung der spezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten

- im Übersetzen

durch Wahl eines oder zweier Module aus dem Profilbereich angestrebt werden;

es können je nach Lehrangebot aber auch zusätzliche Schwerpunkte für die gewählte Profession gesetzt werden:

- Dolmetschen
- Dritte Fremdsprache
- Technische Redaktion
- Translations- und Sprachwissenschaft
- Kulturwissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Nicht sprachliches Ergänzungsfach.

§ 8 Studienformen

(1) Die Ausbildung der Studierenden erfolgt durch

- aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
- selbstständiges Erschließen weiterer Gebiete auf der Grundlage der in den Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten,
- dringend empfohlene Studienaufenthalte im Ausland,
- dringend empfohlene Praktika.

(2) Lehrveranstaltungsformen sind:

- Vorlesungen (V) sind entweder Lehrveranstaltungen mit Überblickscharakter im Grundstudium und dienen dann der Einführung, Systematisierung und Klassifizierung in einem umfangreichen Rahmen, oder sie behandeln im Hauptstudium eine speziellere Thematik und dienen der problematisierenden Darstellung eines Spezialgebiets.
- Einführungskurse (EK) sind Pflichtveranstaltungen im Grundstudium, die der Einführung in den jeweiligen Studienbereich dienen und die Voraussetzungen für die Teilnahme an Proseminaren schaffen. Sie machen mit Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut und vermitteln die Fähigkeit der Auseinandersetzung mit fachspezifischen Gegenständen.
- Proseminare (PS) vermitteln im Grundstudium fachwissenschaftliche Grundlagen und Arbeitsmethoden.
- Hauptseminare (HS) widmen sich im Hauptstudium ausgewählten Themen und Aspekten eines Fachgebiets sowie der Anleitung zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten.
- Übungen (UE) im Grundstudium dienen der Erweiterung der fremdsprachlichen Kompetenz bzw. der Einführung in die Tätigkeiten des Übersetzens und Dolmetschens. Im Hauptstudium haben Übungen die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere im Übersetzen auf translationswissenschaftlichen Grundlagen zum Ziel.
- Tutorien (TU) werden von besonders qualifizierten Studierenden höherer Semester als Übungsform zu einzelnen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums angeboten.

§ 9 Studiennachweise

(1) Als Studiennachweise gelten der Eintrag über den Besuch von Lehrveranstaltungen auf der Studienbuchseite, sowie benotete Leistungsnachweise (LN).

(2) Die Vergabe von benoteten LN setzt die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine bewertbare Leistung voraus. Diese Leistung kann als Hausarbeit, Klausur oder Referat bzw. als eine Kombination von zwei dieser Leistungen erbracht werden.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Neben Hochschullehrerinnen und -lehrern führen auch Beauftragte der Institute die Studienfachberatung durch.

(2) Zur effizienten Gestaltung des Studienablaufes ist die Wahrnehmung je einer Studienfachberatung im Grund- und Hauptstudium obligatorisch.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits immatrikuliert sind, haben das Recht, ihr Studium nach der bis dahin gültigen Ordnung vom 25.02.1994 fortzusetzen und abzuschließen. Ein Wechsel zur neuen Ordnung kann jederzeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Ein erfolgter Wechsel zur neuen Ordnung ist nicht rückgängig zu machen.